

Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe - "Kollegenhilfe"

Die SOKA-BAU bietet ein Portal zur Kollegenhilfe an.

Auf Grund der Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kommt es auch in Betrieben der Bauwirtschaft zu Kurzarbeit. Einzelne Unternehmen des Baugewerbes haben aber auch schon in der Vergangenheit die sog. "Kollegenhilfe" dazu genutzt, um bei beispielsweise ausbleibenden Aufträgen oder anderen betrieblichen Schwierigkeiten Kurzarbeit oder Entlassungen zu vermeiden. "Kollegenhilfe" - eine Sonderform der Zeitarbeit - bedeutet gemäß § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dass Arbeitgeber in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen ihre Arbeitnehmer an einen anderen Arbeitgeber überlassen. Eine solche Überlassung ist bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten zulässig und setzt lediglich eine vorherige schriftliche Anzeige an die Bundesagentur für Arbeit voraus. Aufgrund der Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe ist allerdings bislang nur eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben des Baugewerbes gemäß § 1b AÜG zulässig.

Bislang bestand jedoch für Unternehmen, die von der "Kollegenhilfe" Gebrauch machen wollten - entweder als Anbieter oder als Nachfrager - das Problem, entsprechende Partnerunternehmen zu finden. Auf Initiative des ZDB hin hat nun die SOKA-BAU hierfür einen entsprechenden Service auf der Internetseite der SOKA-BAU eingerichtet. Er findet sich dort im Bereich der Jobbörse auf **www.bau-stellen.de**. Ein Merkblatt der SOKA-BAU stellt auch die rechtlichen Hintergründe dieser Form der erlaubten Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe dar. Damit wird ein wichtiger Beitrag dafür geleistet, dass auch in einer krisenhaften Situation der Branche keine Fachkräfte verloren gehen.